Gemeindeversammlung
Sils i.E./Segl
3. Dezember 2026



E I N L A D U N G

zur 4. Gemeindeversammlung
Donnerstag, 3. Dezember 2026, 20.00 Uhr
Schulhaus Champsegl

Stimedas votantas, stimos votants
Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Gerne laden wir Sie zur vierten Gemeindeversammlung in diesem Jahr ein. Haupttraktandum sind die Finanzen der Gemeinde mit dem Budget 2027.

Traktanden

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. September 2026**
2. **Kenntnisnahme Finanzplan 2027-2031**
3. **Budget 2027**
 - 3.1. Steuer- und Gebührensätze 2027
 - Einkommens- und Vermögenssteuern
 - Liegenschaftensteuern
 - Hundesteuer
 - Verbrauchs- und Grundgebühren Wasser und Abwasser
 - Abfallgebühren
 - Gäste- und Tourismustaxen
 - Kutschentaxen
 - Ersatzabgabe Aufhebung Erstwohnungspflicht
 - Sondernutzungsabgabe Stromnetz
 - 3.2. Budget 2027
 - 3.3. Ermächtigung Gebäudeunterhalt
 - 3.4. Bericht Geschäftsprüfungskommission
4. **Reglement Geschäftsprüfungskommission**
5. **Teilrevision Schulordnung: Zweisprachige Schule**
6. **Teilrevision Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen: Hundeabgabe**
7. **Teilrevision Polizeigesetz: Hundeleinenpflicht**
8. **Verabschiedungen**
9. **Varia**

Im Anschluss freuen wir uns auf den Austausch bei einem Apéro.

Sils Maria, 12. November 2026

Für den Gemeindevorstand

Beilage: Botschaft

Barbara Aeschbacher, Gemeindepräsidentin

Für Verständnisfragen zu den Traktanden können Sie sich im Vorfeld gerne an die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindeschreiber wenden.

Botschaft des Gemeindevorstandes Sils i.E./Segl zur Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. September 2026

Das Protokoll ist auf der Website der Gemeinde zu finden oder kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Gemäss Art. 11 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden sind Einsprachen innert der Auflagefrist von 30 Tagen einzureichen. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. September 2026 wurde am 13. Oktober 2026 öffentlich aufgelegt.

Gegen das Protokoll sind innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist bis 10. November 2026 keine Einsprachen eingegangen.

2. Kenntnisnahme Finanzplan 2027-2031

Gemäss Art. 9 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Graubünden und Art. 3 der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden sind die Gemeinden verpflichtet, einen mittelfristigen Finanzplan zu erstellen und diesen jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu aktualisieren. Der Finanzplan ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Finanzplan 2027-2031 orientiert sich an den sechs finanzpolitischen Eckwerten der Finanzstrategie 2026-2033:



Der Gemeindevorstand hat den Finanzplan im Rahmen des Budgetprozesses überprüft und aktualisiert. Die Planung geht von einem moderaten Bevölkerungs- und Steuerwachstum bei unverändertem Steuerfuss aus. Der Personalbestand bleibt grundsätzlich konstant, während die erwartete Teuerung und Lohnentwicklung berücksichtigt werden. Die Sachkosten bleiben weitgehend

auf bisherigem Niveau. Absehbare Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Abschaffung des Eigenmietwerts, fliessen als Annahmen in die Planung ein. Unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen und vorgesehenen strukturellen Sparmassnahmen weist die Finanzplanung ab 2028 wieder leicht positive Jahresergebnisse aus.

Die Investitionsvorhaben werden weiterhin konsequent priorisiert. Einzelne Projekte wurden zeitlich verschoben oder in ihrem Umfang angepasst. Gesamthaft betragen die Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen CHF 17.04 Mio. über die nächsten fünf Jahre.

Diese Entwicklung stellt eine wichtige Verbesserung dar, reicht jedoch noch nicht aus, um die finanzpolitischen Ziele der Gemeinde vollständig zu erreichen. Um den Finanzhaushalt nachhaltig zu stärken und die Verschuldung mittelfristig abzubauen, werden Jahresüberschüsse von rund CHF 1 Mio. angestrebt. Dazu sind in den kommenden Jahren weitere finanzielle Anstrengungen erforderlich.

Mit der schrittweisen Verbesserung der Jahresergebnisse soll das Ziel einer über fünf Jahre ausgeglichenen Erfolgsrechnung ab 2029 erreicht und die in der Finanzstrategie festgelegte Grenze des Bruttoverschuldungsanteils von 150 % eingehalten werden. Nach einem voraussichtlichen Höchststand von rund CHF 16 Mio. soll die Verschuldung ab 2031 wieder abnehmen.

Die Finanzstrategie und der Finanzplan sind auf der Webseite der Gemeinde zu finden (Sils im Überblick – Budget, Rechnung) oder können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

3. Budget 2027

3.1 Steuer- und Gebührensätze 2027

Verschiedene Steuer- und Gebührensätze sind gemäss den jeweiligen Gesetzen oder Reglementen jährlich durch die Gemeindeversammlung zu entscheiden. Mit Ausnahme der Wasser- und Abwassergebühren sollen diese unverändert bleiben.

Die Bereiche Wasser, Abwasser und Kehricht werden als Spezialfinanzierungen mit jeweils eigenständiger, geschlossener Rechnung geführt. Gemäss Budget 2026 wird der Bestand der Spezialfinanzierung Wasser per Ende 2026 rund CHF 1,5 Mio. betragen, während jener der Spezialfinanzierung Abwasser noch rund CHF 155’000 aufweisen dürfte. Um diesen unterschiedlichen finanziellen Ausgangslagen Rechnung zu tragen und eine Unterdeckung der Spezialfinanzierung Abwasser zu vermeiden, beantragt der Gemeindevorstand eine Senkung der Wassergebühren bei gleichzeitiger Erhöhung der Abwassergebühren. Damit sollen die Einnahmen besser auf den jeweiligen Finanzierungsbedarf abgestimmt werden. Die budgetierten Gesamteinnahmen aus Wasser- und Abwassergebühren bleiben dabei unverändert. Insgesamt ergibt sich somit für die Liegenschaftseigentümer keine zusätzliche finanzielle Belastung. Mit den angepassten Gebührensätzen werden per Ende 2027 Bestände von rund CHF 1,3 Mio. in der Spezialfinanzierung Wasser und CHF 135’000 in der Spezialfinanzierung Abwasser erwartet.

Steuer- und Gebührensätze 2027	Ansatz
Steuern (unverändert)	
Einkommens- und Vermögenssteuern (Basis einfache Kantonssteuer 100%)	70%
Liegenschaftensteuer (Basis Vermögenssteuerwert)	1.00‰
Wasser und Abwasser zuzüglich MWST	
Grundgebühr Wasser (bisher 0.40‰)	0.22‰
Grundgebühr Abwasser (bisher 0.53‰)	0.72‰
Verbrauchsgebühr Wasser (bisher CHF 1.00/m³)	CHF 0.55/m³
Verbrauchsgebühr Abwasser (CHF 1.25/m³)	CHF 1.70/m³
Abfallgebühren (unverändert) Gebäude-, Wohnungs- und Verbrauchsgebühr zuzüglich MWST; Gebindegebühren inkl. MWST	
Gebäudegebühr	0.10‰
Wohnungsgebühr	CHF 72.50
Verbrauchsgebühr (Basis: m³ Wasserverbrauch)	CHF 0.05
17-Liter-Sack	CHF 1.30
35-Liter-Sack	CHF 1.90
60-Liter-Sack	CHF 2.70
110-Liter-Sack	CHF 7.30
800-Liter-Container ungepresst (Plombe rot)	CHF 20
800-Liter-Container gepresst (Plombe blau)	CHF 30
3’000-Liter-Molokplombe	CHF 75
5’000-Liter-Molokplombe	CHF 125
Gäste- und Tourismustaxen (unverändert)	
Gästetaxe: 1½-Zimmer-Wohnung	CHF 310
Gästetaxe: 2½-Zimmer-Wohnung	CHF 465
Gästetaxe: 3½-Zimmer-Wohnung	CHF 775
Gästetaxe: 4½-Zimmer-Wohnung	CHF 1’080
Gästetaxe: grössere Wohnung	CHF 1’235
Tourismustaxe: Hotel/Ferienwohnung pro Bett (inkl. Gästetaxe)	CHF 550
Tourismustaxe: Betriebe pro Mitarbeitenden	CHF 385
Tourismustaxe: Pauschale Restaurationsbetriebe	CHF 715
Kalkulatorische Basis pro Übernachtung	CHF 3.85
Weitere Abgaben (unverändert)	
Hundesteuer	CHF 107
Kutschentaxen pro Gespann und Saison	CHF 118
Ersatzabgabe Aufhebung Erstwohnungspflicht (Basis amtliche Schätzung)	7.5%
Sondernutzungsabgabe Stromnetz für 2028	1.6 Rp./kWh

3.2 Budget 2027

Die **Erfolgsrechnung 2027** weist bei einem Umsatz von CHF 13.2 Mio. ein Defizit aus von CHF 29‘500. Dies liegt im Bereich des vom Gemeindevorstand angestrebten Zieles einer ausgeglichenen Rechnung. In der Jahresrechnung 2025 betrug das Defizit CHF 204‘648 und im Budget 2026 CHF 828‘000. Die aktuelle Hochrechnung für das Jahr 2026 geht von einem deutlich geringeren Defizit aus.

Massgebliche Veränderungen gegenüber dem Budget 2026 sind geringere Beiträge für die Gesundheitsversorgung (- CHF 299‘900), Kostensenkungen im Bereich Strassen (- CHF 106‘000), Parkhaus (- CHF 115‘000) und Werkbetrieb (- CHF 153‘000) sowie Optimierungen im Tourismus (- CHF 114‘000). Bei der Bildung fallen Mehrkosten an (+ CHF 175‘150) aufgrund tieferer Kantonsbeiträge, höheren Schuldgeldern, zu tief budgetierten Personalkosten sowie Projektkosten Zweisprachige Schule. Neue Abschreibungen (+ CHF 63‘000) führen zu Mehrkosten im Bereich Sport. Die allgemeinen Gemeindesteuern und die Sondersteuern wurden an die tatsächlichen Steuereinnahmen 2025 angepasst mit Mehreinnahmen von + CHF 352‘000.

Die **Investitionsrechnung 2027** geht von Nettoinvestitionen von CHF 5‘011‘000 aus (Brutto CHF 6‘830‘000). Dies gegenüber Nettoinvestitionen in der Jahresrechnung 2025 von CHF 4‘022‘679 (ohne Auflösung Rückstellung Du Lac) bzw. im Budget 2026 von CHF 4‘214‘500. Die aktuelle Hochrechnung für das Jahr 2026 geht noch von Nettoinvestitionen von rund CHF 1‘300‘000 aus. Die Reduktion entsteht durch Projektverschiebungen ins Jahr 2027 und vor allem höheren Einnahmen aus Anschlussgebühren.

Hochwasserprojekte, bei welchen 55% Bundes- und Kantonsbeiträge anfallen, stellen mit CHF 2.4 Mio. weiterhin die grösste Position dar. CHF 1.4 Mio. sind bei der Wasser- und Abwasserversorgung geplant. Insgesamt entfallen rund 75% der Investitionen auf Unterhalts- und Ersatzinvestitionen.

In der Investitionsrechnung wird unterschieden zwischen ausschliesslich jährlichen Budgetkrediten und Verpflichtungskrediten. Diese ermöglichen bei Bedarf im Rahmen des bewilligten Gesamtkredites eine jahresübergreifende Realisierung. Sie werden bis zum Abschluss des jeweiligen Vorhabens in der Verpflichtungskreditkontrolle geführt. Die Verpflichtungskredite sind in der Investitionsrechnung entsprechend gekennzeichnet. Bei Vorhaben, deren Umfang und Gesamtkosten noch nicht ausreichend klar sind, beschränkt sich das Budget 2027 auf die vorgesehenen Planungs-, Projektierungs- oder abgegrenzten Teilmassnahmen.

Bei den **Spezialfinanzierungen** (geschlossene Rechnungen) wird von einem Defizit von CHF 455‘200 ausgegangen. Dies gegenüber einem Defizit in der Jahresrechnung 2025 von CHF 522‘442 bzw. im Budget 2026 von CHF 609‘500. Die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen verteilen sich auf Wasser (CHF 179‘700), Abwasser (CHF 17‘300) und Abfall (CHF 258‘200).

Das Detailbudget 2027 ist auf der Webseite der Gemeinde zu finden (Aktuell, Publikationen – Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026) oder kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

3.3 Ermächtigung Gebäudeunterhalt

Wie in den Vorjahren budgetiert der Gemeindevorstand rund 1.25% der Gebäudeneuwerte der Gemeindeliegenschaften für den laufenden Unterhalt. Er soll ermächtigt werden, die eingesetzten Beträge pro Liegenschaft auf einzelne Objekte zu konzentrieren. Dabei darf die Gesamtsumme der Unterhaltsbudgets (CHF 402‘400) nicht überschritten werden.

Gemeinde Sils i.E./Segl HRM2 **Budget 2027**

Zusammenfassung Erfolgsrechnung

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2027 Aufwand	 Ertrag	Budget 2026 Aufwand	 Ertrag	Rechnung 2025 Aufwand	 Ertrag
0	**ALLGEMEINE VERWALTUNG** Netto Aufwand	**1'678'900.00**	**372'800.00** 1'306'100.00	**1'543'000.00**	**329'300.00** 1'213'700.00	**2'198'680.05**	**817'086.37** 1'381'593.68
1	**ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG** Netto Aufwand	**210'800.00**	**114'000.00** 96'800.00	**220'600.00**	**127'700.00** 92'900.00	**321'609.49**	**211'266.19** 110'343.30
2	**BILDUNG** Netto Aufwand	**1'862'400.00**	**162'200.00** 1'700'200.00	**1'749'550.00**	**224'500.00** 1'525'050.00	**1'859'568.29**	**304'224.13** 1'555'344.16
3	**KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE** Netto Aufwand	**653'700.00**	**47'500.00** 606'200.00	**614'500.00**	**65'500.00** 549'000.00	**908'999.07**	**82'239.25** 826'759.82
4	**GESUNDHEIT** Netto Aufwand	**627'700.00**	**1'000.00** 626'700.00	**932'600.00**	**6'000.00** 926'600.00	**664'836.16**	**20'125.60** 644'710.56
5	**SOZIALE SICHERHEIT** Netto Aufwand	**109'200.00**	**13'000.00** 96'200.00	**106'700.00**	**23'000.00** 83'700.00	**78'365.05**	**27'149.05** 51'216.00
6	**VERKEHR** Netto Aufwand	**2'348'300.00**	**1'269'000.00** 1'079'300.00	**2'786'200.00**	**1'325'500.00** 1'460'700.00	**3'048'881.97**	**1'500'231.16** 1'548'650.81
7	**UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG** Netto Aufwand	**2'484'000.00**	**2'207'300.00** 276'700.00	**2'675'850.00**	**2'369'200.00** 306'650.00	**3'154'166.28**	**2'831'335.28** 322'831.00
8	**VOLKSWIRTSCHAFT** Netto Aufwand	**2'651'000.00**	**2'280'800.00** 370'200.00	**2'910'050.00**	**2'321'200.00** 588'850.00	**2'986'803.86**	**2'817'153.23** 169'650.63
9	**FINANZEN UND STEUERN** Netto Ertrag	**538'500.00** 6'128'900.00	**6'667'400.00**	**504'850.00** 5'919'150.00	**6'424'000.00**	**3'722'236.17** 6'611'099.96	**10'333'336.13**
	Total	13'164'500.00	13'135'000.00	14'043'900.00	13'215'900.00	18'944'146.39	18'944'146.39
	Netto Aufwand		29'500.00		828'000.00		
	Gesamttotal	13'164'500.00	13'164'500.00	14'043'900.00	14'043'900.00	18'944'146.39	18'944'146.39

Gemeinde Sils i.E./Segl HRM2

Budget 2027

Zusammenfassung Investitionsrechnung

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2027 Ausgaben	 Einnahmen	Budget 2026 Ausgaben	 Einnahmen	Rechnung 2025 Ausgaben	 Einnahmen
0	**ALLGEMEINE VERWALTUNG**	**185'000.00**					
	Netto Ausgaben		185'000.00				
2	**BILDUNG**	**100'000.00**		**100'000.00**			
	Netto Ausgaben		100'000.00		100'000.00		
3	**KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE**	**870'000.00**				**264'690.21**	
	Netto Ausgaben		870'000.00				264'690.21
4	**GESUNDHEIT**					**3'204'608.81**	**5'100'000.00**
	Netto Einnahmen					1'895'391.19	
6	**VERKEHR**	**899'000.00**	**60'000.00**	**1'112'000.00**		**1'085'238.76**	**217'367.00**
	Netto Ausgaben		839'000.00		1'112'000.00		867'871.76
7	**UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG**	**4'026'000.00**	**1'759'000.00**	**4'305'000.00**	**1'677'500.00**	**3'011'021.77**	**797'734.45**
	Netto Ausgaben		2'267'000.00		2'627'500.00		2'213'287.32
8	**VOLKSWIRTSCHAFT**	**500'000.00**		**375'000.00**		**81'603.59**	**59'382.45**
	Netto Ausgaben		500'000.00		375'000.00		22'221.14
9	**FINANZEN UND STEUERN**					**3'527'075.39**	**4'999'754.63**
	Netto Einnahmen					1'472'679.24	
	Total	6'580'000.00	1'819'000.00	5'892'000.00	1'677'500.00	11'174'238.53	11'174'238.53
	Netto Ausgaben		4'761'000.00		4'214'500.00		
	Gesamttotal	6'580'000.00	6'580'000.00	5'892'000.00	5'892'000.00	11'174'238.53	11'174'238.53

3.4 Bericht Geschäftsprüfungskommission

Geschäftsprüfungskommission der
Gemeinde Sils i.E./Segl

An die
Einwohnergemeinde Sils i.E. / Segl

Plaun da Lej, 03. November 2026

Empfehlung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zur Finanzstrategie, zum Finanzplan und zum Budget 2027

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat die vom Gemeindevorstand vorgelegte Finanzstrategie, den Finanzplan sowie das Budget 2027 geprüft. Dabei wurden die Vorgaben der Finanzhaushaltsverordnung für Gemeinden (FHVG) sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) berücksichtigt. Die GPK wird vom Gemeindevorstand fortlaufend, umfassend und transparent über die finanzpolitischen Entwicklungen informiert.

Feststellungen der GPK
Ein Jahr nach Einführung der Finanzstrategie stellt die GPK fest, dass diese als verbindliches Steuerungsinstrument wirksam ist und eine sachgerechte, nachhaltige und gesetzeskonforme Finanzplanung ermöglicht. Die Finanzstrategie bildet den normativen Rahmen, an dem sich die Finanzplanung und die operative Umsetzung auszurichten haben. Die GPK erachtet deren konsequente Einhaltung als zwingend.

Nach der Ablehnung der vorgeschlagenen Steuererhöhungen im vergangenen Jahr wurden die finanziellen Grundlagen der Gemeinde vertieft analysiert und die bestehenden Steuerungsinstrumente überprüft.

Zur Erreichung des Finanzplanziels eines Jahresergebnisses von rund 1 Mio. Franken ab 2029 sind zusätzliche Sparmassnahmen erforderlich. Erste Massnahmen wurden umgesetzt, weitere befinden sich in Prüfung oder Vorbereitung. Die tatsächliche Wirkung und Auswirkung dieser Massnahmen wird sich erst im mehrjährigen Verlauf zeigen.

Beim Stellenetat ist festzustellen, dass dieser im Jahr 2027 wieder das Niveau von 2023 erreicht. Die vorgenommenen strukturellen Anpassungen zeigen Wirkung und stabilisieren die Personalressourcen. Um diese Entwicklung nachhaltig zu sichern, ist

eine hohe Personalstabilität anzustreben. Unnötige Personalabgänge führen zu zusätzlichen Aufwendungen für Rekrutierung und Einarbeitung neuer Mitarbeitender sowie zum Verlust von wertvollem Fachwissen. Die Kontinuität im Personalbestand trägt daher wesentlich zur Effizienz und Wirtschaftlichkeit bei.

Die Prüfung der Spezialfinanzierungen zeigt in den Bereichen Abwasser und Kehricht eine deutliche und kontinuierliche Abnahme der Werte. Die GPK erwartet vom Gemeindevorstand die Festlegung klarer Zielvorgaben sowie die Erarbeitung einer Strategie zur Zielerreichung, welche sprunghafte Gebührenerhöhungen vermeidet.

Für zusätzliche, nicht zwingend notwendige Projekte besteht derzeit kein finanzieller Handlungsspielraum. Vorrang hat die Erhaltung der bestehenden Infrastruktur sowie die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen.

Empfehlung der GPK
Gestützt auf die vorgenannten Feststellungen empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission der Gemeindeversammlung, das Budget 2027 sowie die vorgeschlagenen Steuer- und Gebührensätze zu genehmigen.

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Sils i.E./Segl:

Giacomo Coretti:

Claudio Willy:

Gian Reto Clalüna:

Antrag des Gemeindevorstandes:

1. Genehmigung der Steuer- und Gebührensätze 2027
2. Genehmigung des Budgets 2027
3. Ermächtigung Gebäudeunterhalt

4. Reglement Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Art. 49 der Gemeindeverfassung ist die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission in einem besonderen Reglement zu regeln. Da die Geschäftsprüfungskommission als unabhängiges Kontrollorgan insbesondere auch die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes überprüft, kommt ihrer organisatorischen und funktionellen Unabhängigkeit besondere Bedeutung zu. Die Zuständigkeit für den Erlass des Reglements liegt somit gestützt auf Art. 28 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung bei der Gemeindeversammlung.

Das geltende Reglement der Geschäftsprüfungskommission stammt aus dem Jahr 1982. Im Herbst 2025 haben Gemeindevorstand und GPK gemeinsam beschlossen, dieses auf der Grundlage des kantonalen Leitfadens von 2018 umfassend zu überarbeiten. Die GPK hat daraufhin einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet und diesen mit dem Gemeindevorstand im Hinblick auf die Behandlung durch die Gemeindeversammlung besprochen.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich weitgehend am kantonalen Leitfaden. Eine inhaltliche Abweichung besteht bei Art. 12 betreffend die Aufgaben der GPK. Während der Leitfaden die Rechnungsprüfung stärker in den Vordergrund stellt und teilweise auch operative Prüftätigkeiten beschreibt, betont der Vorschlag der GPK ihre übergeordnete Aufsichtsfunktion. Im Zentrum steht die Prüfung, ob die Gemeinde, ihre Organe und die Verwaltung rechtmässig und ordnungsgemäss handeln. Dieses umfassendere Rollenverständnis trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung schwergewichtig durch die externe Revisionsstelle wahrgenommen wird. Die GPK kann sich dadurch verstärkt auf ihre umfassende Kontrollfunktion hinsichtlich der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gemeindeführung konzentrieren, ohne ihre Verantwortung im Bereich der Finanzprüfung aufzugeben.

Das neue und das bisherige Reglement sind auf der Webseite der Gemeinde zu finden (Aktuell, Publikationen – Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026) oder können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Genehmigung des Reglements der Geschäftsprüfungskommission

5. Teilrevision Schulordnung: Zweisprachige Schule

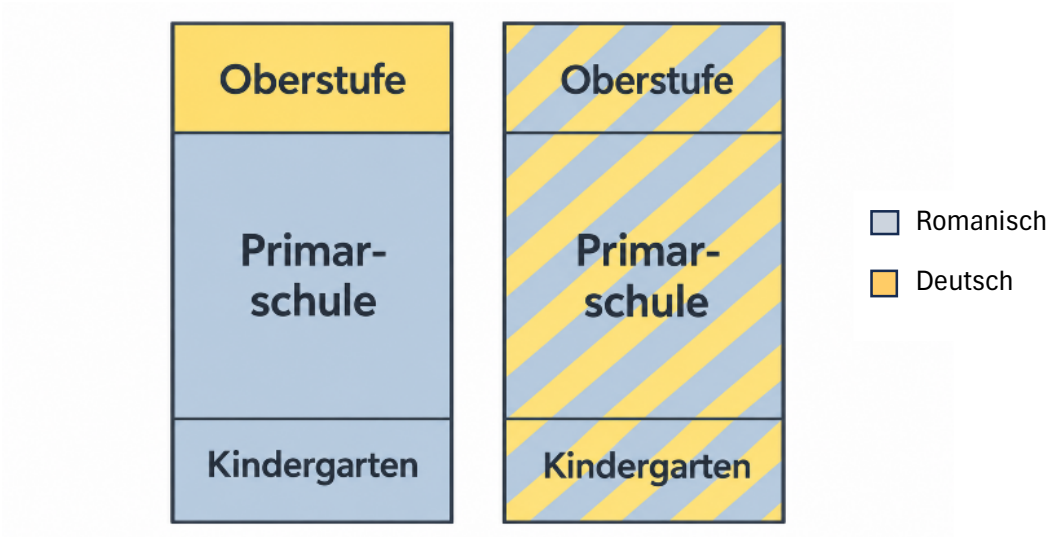
Die Gemeinde Sils führt derzeit eine einsprachig romanische Primarschule. Deutsch wird ab der 3. Primarschulklasse als erste Fremdsprache einzig mit drei Wochenlektionen unterrichtet.

Die heutige Schulstruktur hat zur Folge, dass die in Sils beschulten Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Primarschulzeit über deutlich geringere Deutschkenntnisse verfügen als Schülerinnen und Schüler aus zweisprachig geführten Primarschulklassen. Dies kann für die Silser Schülerinnen und Schüler beim Übertritt in die Oberstufe sowie im Hinblick auf weiterführende Bildungsangebote zu Nachteilen führen.

Hinzu kommt, dass sich die Rekrutierung von ausgebildeten Lehrpersonen mit einem romanischen Sprachdiplom in den vergangenen Jahren zunehmend schwieriger gestaltet hat. Auch das Angebot an Lehrmitteln in der Idiom-Variante Puter ist begrenzt.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Schulrat vertieft mit der Einführung einer zweisprachig (Romanisch / Deutsch) geführten Primarschule auseinandergesetzt. Er kommt zusammen mit dem Gemeindevorstand zum Schluss, dass eine Umstellung auf eine Zweisprachenschule längerfristig den Silser Schülerinnen und Schülern die besten Zukunftschancen eröffnet.

In einer Zweisprachenschule werden die romanisch und deutsch unterrichteten Fächer auf sämtlichen elf obligatorischen Schuljahren (neu inklusive 2 Jahre Scoulina) abgestimmt. Die konkrete Verteilung ist im Rahmen des Sprachenkonzeptes zu erarbeiten.



Auf den ersten Blick mag die Umstellung als Nachteil für die romanische Sprache erscheinen. Wird die Zweisprachigkeit jedoch konsequent über alle elf obligatorischen Schuljahre hinweg umgesetzt, bietet sie grosse Chancen und leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Bewahrung der romanischen Sprache und Kultur.

Die Umstellung und das Sprachenkonzept müssen durch das kantonale Schulinspektorat genehmigt werden. Eine wesentliche Voraussetzung ist dabei, dass auch die Oberstufe, welche die Silser Schülerinnen und Schüler besuchen, zweisprachig geführt wird.

Im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme der Silser Oberstufenschülerinnen und -schüler in eine zweisprachige Oberstufe wurden die Gemeinden St. Moritz, Samedan und Pontresina angefragt. Alle drei Oberstufen haben grundsätzlich Interesse signalisiert, die Kinder aus Sils aufzunehmen. In St. Moritz würde eine zweisprachige Klasse neu eingeführt. Dies unter der Bedingung, dass auch die Schülerinnen und Schüler aus Silvaplana diese Oberstufe besuchen. Auch in Silvaplana ist die entsprechende Umstellung auf eine Zweisprachenschule an ihrer Gemeindeversammlung vom 26.11.2026 traktandiert.

Über die Wahl des Oberstufenstandortes wird im ersten Quartal 2027 abgestimmt.

Nach der kantonalen Genehmigung der neuen Bestimmung in der Schulordnung sowie des Konzepts wäre die Umstellung der Primarschule allenfalls bereits ab dem Schuljahr 2027/28 denkbar. Wahrscheinlicher ist jedoch eine Umsetzung ab dem Schuljahr 2028/29. Über den genauen Zeitpunkt entscheidet der Schulrat.

Schulordnung der Gemeinde Sils i.E./Segl vom 25. Juni 2015 **Art. 2 Abs. 3**	
Bisher	**Neu**
Die Gemeinde hat eine romanische Schule. Die Unterrichtssprachen in Schrift und Wort sind «Puter» und Schriftdeutsch.	Die Gemeinde hat eine zweisprachige Schule. Die Unterrichtssprachen in Schrift und Wort sind «Puter» und Schriftdeutsch.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Genehmigung der teilrevidierten Schulordnung

6. Teilrevision Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen: Hundeabgabe

Ausgangslage:

An der Gemeindeversammlung vom 22. Dezember 2025 wurde ein Antrag auf Einführung einer Hundetaxe für Gästehunde gestellt. Der Antrag wurde mit 67 Ja- zu 33 Nein-Stimmen gutgeheissen. Da der Antrag keine näheren Angaben zur konkreten Ausgestaltung enthielt, wurde dieser nach Abklärungen beim Kanton im Sinne einer Motion entgegengenommen. Der Gemeindevorstand wurde damit beauftragt, Bericht zu erstatten und der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf zur Abstimmung vorzulegen.

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist bereits jetzt gemäss Gemeindesteuergesetz eine Steuer zu entrichten. Für diese registrierten Hunde beträgt die Hundesteuer derzeit CHF 107 pro Jahr und Hund. Gäste oder Zweitwohnungsbesitzende mit einem Hund beteiligen sich bisher nicht über eine entsprechende Abgabe an den mit der Hundehaltung verbundenen kommunalen Aufwendungen.

Vorgehen und Modelle:

Eine Arbeitsgruppe der Gemeindeverwaltung und Sils Tourismus hat verschiedene Möglichkeiten für eine entsprechende Hundeabgabe geprüft. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass eine Regelung einfach, nachvollziehbar und mit vertretbarem Verwaltungs- und Kontrollaufwand umgesetzt werden kann. Der Vorstand von Sils Tourismus wie auch der Gemeindevorstand nahmen dazu Stellung.

Eine Hundeabgabe für Tagesgäste, zum Beispiel durch digitale Bezahlmöglichkeit mittels QR-Codes bei den Hundekot-Abfallbehältern oder durch Abgabe und Zahlung einer Hundemarke bei der Tourismus-Informationsstelle, wurde generell aufgrund der fehlenden Durchsetzbarkeit sowie eines sehr hohen Kontrollaufwands als nicht praktikabel beurteilt.

Aus Vollzugsgründen kann die Hundeabgabe deshalb nur für Hunde erhoben werden, die mit ihren Haltern in Hotels oder Ferienwohnungen übernachten oder Zweitwohnungsbesitzenden gehören.

In Sils werden die Gäste- und Tourismustaxen pauschal erhoben. Die einzelnen Übernachtungszahlen müssen für die Rechnungsstellung weder erfasst noch gemeldet werden und sind der Gemeinde daher nicht bekannt. Dies ist ein administrativ schlankes Verfahren. Eine Erhebung der Hundeabgabe aufgrund der effektiven Aufenthaltstage von Hunden würde somit ein neues zusätzliches Meldeverfahren bedingen mit dem entsprechend hohen administrativen Aufwand für alle Beteiligten.

Als einzige administrativ allenfalls vertretbare Lösung wurde deshalb ein pauschales Abgabemodell erarbeitet, das sich in der Erhebung an die Gäste- und Tourismustaxen anlehnt. Die Höhe der Hundeabgabe orientiert sich dabei an der Hundesteuer für registrierte Hunde. Sie würde auf der Basis einer Selbstdeklaration der Beherberger, Vermieter oder Zweitwohnungsbesitzenden beruhen. Grundlage wären die durchschnittliche Anzahl Hotelzimmer, in welchen Hunde zugelassen

oder gehalten werden oder das Wohnungsobjekt als Ganzes, wenn darin Hunde zugelassen oder gehalten werden. Für ausschliesslich selbstgenutzte Zweitwohnungen ist eine reduzierte Pauschale der Hälfte der Hundesteuer vorgesehen.

Aufgrund von Befragungen wird von einem Anteil von ungefähr 10% Zimmern oder Wohnungsobjekten ausgegangen, in welchen Hunde gehalten werden und eine Hundeabgabe fällig würde. Es dürfte somit ein jährlicher Betrag von rund CHF 15'000 anfallen.

Vorgesehene Regelung:

Trotz der pauschalen Erhebung ist aus rechtlichen Gründen wie bei den Gästetaxen eine kalkulatorische Basis pro Übernachtung eines Hundes festzulegen. Diese orientiert sich an der Bandbreite für die Gästetaxe gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Gäste- und Tourismustaxen und beträgt 10% davon. Dies mit Bezug auf die angenommene Anzahl abgabepflichtiger Objekte. Die effektive Erhebung der Hundeabgabe erfolgt jedoch pauschal mit CHF 107 bzw. der Hälfte.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern bedürfen kommunale Steuererlasse der Genehmigung durch die Regierung. Das erarbeitete Modell und die entsprechenden Gesetzesartikel wurden deshalb mit der kantonalen Steuerverwaltung vorbesprochen. Es gilt sicherzustellen, dass das Modell nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, da Sondersteuern (wie vorliegend eine Hundeabgabe) als Kostenanlastungssteuern gelten. Die betroffenen Abgabepflichtigen müssen genügend spezifisch Verursacher und gleichzeitig genügend spezifisch Nutzniesser der staatlichen Leistungen sein. Dabei ist das Gebot der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit zu beachten. Die unverbindliche Vorprüfung ergab, dass die vorliegenden Änderungen voraussichtlich genehmigungsfähig sind.

Folgende Gesetzesartikel würden im Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen neu eingefügt:

IV. Hundeabgabe

Art. 12 Subjekt der Hundeabgabe
Hundehalter mit einer Pflicht zur Leistung der Hundeabgabe im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche sich mit einem Hund über Nacht in der Gemeinde Sils i.E./Segl aufhält und dort weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil hat.

Art. 13 Objekt der Hundeabgabe
Der Hundeabgabe unterliegt der Aufenthalt über Nacht eines Hundehalters mit einem Hund.

Die Hundeabgabe
a) für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 8 a) und b) übernachten, wird pauschal bei den Beherbergungsbetrieben erhoben;
b) für Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Zweitwohnungen wird pauschal bei den Eigentümern erhoben.

Art. 14 Bemessung der Hundeabgabe
Die Hundeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 0.35 bis CHF 0.55.

Die Jahrespauschale wird erhoben:
a) bei Beherbergungsbetrieben nach der Anzahl Zimmer, in welchen Hunde zugelassen sind. Sie entspricht der jeweils geltenden Hundesteuer gemäss Gemeindesteuergesetz.
b) bei vermieteten Ferienunterkünften nach dem Objekt, in welchem Hunde zugelassen sind. Sie entspricht der jeweils geltenden Hundesteuer gemäss Gemeindesteuergesetz.
c) bei nicht vermieteten Zweitwohnungen nach dem Objekt, in welchem Hunde gehalten werden. Sie entspricht der Hälfte der jeweils geltenden Hundesteuer gemäss Gemeindesteuergesetz.

Art. 15 Verwendungszweck
Die Einnahmen aus der Hundeabgabe werden insbesondere für Hundekotbeutel, die Bereitstellung, Leerung und den Unterhalt der Entsorgungseinrichtungen sowie für Reinigungsarbeiten und weitere öffentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Hunden verwendet.

Art. 16 Befreiungen
Die Befreiung von Assistenzhunden erfolgt gemäss Gemeindesteuergesetz.

Die Teilrevision würde nach Genehmigung durch die Kantonsregierung per 1. Juni 2027 in Kraft treten.

Für die erstmalige Erhebung der Hundeabgaben müsste bei allen Beherbergungsbetrieben, Vermietern und Eigentümern die entsprechenden Angaben eingeholt werden. Dies erfolgt im Sinne einer Selbstdeklaration. Die Rechnungsstellung erfolgt im Rahmen der Rechnungsstellung der bisherigen Gäste- und Tourismustaxen.

Würdigung:

Warum empfiehlt der Gemeindevorstand die Einführung einer Hundeabgabe für Gäste zur Ablehnung?

Der Gemeinde ist keine andere Tourismusdestination bekannt, welche eine Hundeabgabe für Gäste erhebt. Auch wenn eine solche schon andernorts diskutiert wurde, wurde schliesslich immer darauf verzichtet.
Gemeinde- und Tourismusvorstand befürchten, dass die Einführung einer solchen Abgabe, insbesondere auch als einzige Gemeinde, zu Unverständnis bei den Gästen führt. Es besteht die Gefahr eines Reputations- und Imageschadens für die Gemeinde.
Eine solche Abgabe wäre insbesondere am Anfang aber auch bei Anpassungen mit bedeutendem administrativem Aufwand verbunden für die Erhebungen, dies bei überschaubaren effektiven Einnahmen von rund CHF 15’000 jährlich.
Im Weiteren würde diese Abgabe auf einer Selbstdeklaration der Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungsvermieter und Zweitwohnungsbesitzer basieren. Kontrollen wären mit vernünftigem Aufwand nicht durchführbar.

Trotz positiver Vorprüfung durch den Kanton bleibt zudem offen, wie eine Einsprache betreffend Inhalt aber auch Art der Erhebung durch die Gerichte beurteilt würde.

Der Gemeindevorstand ist sich der Herausforderungen mit den vielen Hunden gerade in der Hochsaison bewusst. Erfahrungsgemäss spitzen sich diese Herausforderungen und Aufwände mit Hunden in der Hochsaison zu, wenn zusätzlich viele Tagesgäste mit Hunden in Sils unterwegs sind. Dagegen hilft auch eine Hundeabgabe bei Tagesgästen nicht, die wie ausgeführt nicht praktikabel erhoben werden kann.
Um den Herausforderungen zu begegnen, setzt der Gemeindevorstand hingegen neu auf eine räumlich begrenzte Leinenpflicht gemäss Traktandum 7 und bereits begonnenen Sensibilisierungsmassnahmen für Hundebesitzer.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Ablehnung der Teilrevision des Gesetzes über die Gäste- und Tourismustaxen

7. Teilrevision Polizeigesetz: Hundeleinenpflicht

Ausgangslage:

Die Silser Ebene und die angrenzenden Natur- und Erholungsräume sind sowohl bei der einheimischen Bevölkerung als auch bei Gästen sehr beliebt. Spaziergängerinnen und Spaziergänger, Familien, Sporttreibende, Hundehalterinnen und Hundehalter sowie landwirtschaftliche und touristische Nutzungen treffen hier auf engem Raum aufeinander. Gleichzeitig handelt es sich teilweise um ökologisch sensible Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Wildtiere.

Mit der zunehmenden Nutzung des öffentlichen Raums steigt auch das Potenzial für Nutzungskonflikte. Die Gemeinde erhält entsprechend immer wieder Rückmeldungen im Zusammenhang mit freilaufenden Hunden, insbesondere dort, wo sich verschiedene Nutzungsansprüche überschneiden oder sensible Naturbereiche betroffen sind.

In vielen Gemeinden des Oberengadins bestehen bereits örtliche oder weitergehende Leinenpflichten. So gilt beispielsweise in Pontresina und Zuoz im Siedlungsgebiet grundsätzlich eine Leinenpflicht; Silvaplana kennt unter anderem Leinenpflichten im Wald und in Wildschutzgebieten sowie in Parkanlagen und auf Campingplätzen. In Sils gibt es bislang, ausser einer allgemein formulierten Aufsichtspflicht, keine Vorgaben oder Einschränkungen für Hundehalterinnen und Hundehalter.

Der Gemeindevorstand hat deshalb geprüft, wie mit diesen unterschiedlichen Interessen künftig angemessen umgegangen werden kann. Dabei soll die Leinenpflicht nicht isoliert betrachtet werden. Sie ist Teil eines umfassenderen Umgangs mit der Hundehaltung, der auch Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen umfasst. Im Vordergrund stehen ein rücksichtsvolles Miteinander, die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter sowie der Schutz besonders sensibler oder stark frequentierter Bereiche.

Verhältnismässige Regelung:

Auf eine generelle Leinenpflicht auf dem gesamten Gemeindegebiet soll bewusst verzichtet werden. Eine solche Regelung würde auch Gebiete erfassen, in denen das freie Führen von Hunden bei verantwortungsvollem Verhalten ohne weiteres möglich ist.

Stattdessen schlägt der Gemeindevorstand eine gezielte und räumlich begrenzte Leinenpflicht vor. Diese konzentriert sich auf besonders sensible und stärker frequentierte Gebiete. Damit sollen Nutzungskonflikte reduziert und Bevölkerung, Tiere sowie Natur geschützt werden, ohne die Bewegungsfreiheit von Hundehalterinnen, Hundehaltern und ihren Tieren übermässig einzuschränken.

Die punktuelle Leinenpflicht stellt damit einen Mittelweg zwischen einer vollständigen Freigabe und einer generellen Leinenpflicht dar.

Vorgesehene Regelung:

In den im Plan bezeichneten Gebieten gilt eine ganzjährige Leinenpflicht.



Auf den übrigen Flächen dürfen Hunde weiterhin ohne Leine geführt werden, sofern sie unter unmittelbarer Aufsicht stehen und jederzeit wirksam kontrolliert werden können.

Der Gemeindevorstand legt die Leinenpflichtgebiete in einem Situationsplan fest. Damit kann die Regelung räumlich klar dargestellt und für Bevölkerung und Gäste einfach nachvollziehbar kommuniziert werden. Der Gemeindevorstand soll zudem die Möglichkeit erhalten, bei ausgewiesenem Bedarf weitere örtlich begrenzte oder befristete Leinenpflichten anzuordnen.

Begleitend zur neuen Regelung soll die Information und Sensibilisierung der Hundehalterinnen und Hundehalter verstärkt werden. Ziel ist nicht in erster Linie die Sanktionierung, sondern ein möglichst konfliktarmes und rücksichtsvolles Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen des Silser Gemeindegebiets.

Das Polizeigesetz ist wie folgt anzupassen:

Polizeigesetz der Gemeinde Sils i.E./Segl vom 10. Dezember 2010 (teilrevidiert 2020 und 2023) **Art. 15 Hundehaltung**	
Bisher	**Neu**
Das Halten eines Hundes, jeder Halterwechsel sowie jeder Tod eines Hundes sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.	Hunde sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts in der dafür vorgesehenen zentralen Hundedatenbank zu registrieren. Hundehalter haben die erforderlichen Meldungen fristgerecht vorzunehmen.

Es ist auf dem Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.	Hunde sind in den im Leinenpflichtplan bezeichneten Wohn- und Naturschutzgebieten ganzjährig an der Leine zu führen. Ausserhalb der bezeichneten Gebiete dürfen Hunde ohne Leine geführt werden, sofern sie unter unmittelbarer Aufsicht stehen und jederzeit wirksam kontrolliert werden können. Der Gemeindevorstand bezeichnet im Leinenpflichtplan die Gebiete, in denen eine Leinenpflicht gilt. Er kann insbesondere zum Schutz von Menschen und Tieren, zum Schutz von Natur und Wild sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten weitere örtlich begrenzte oder befristete Leinenpflichten anordnen. Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) auf Wegen, Strassen und Wiesen sowie Gärten unverzüglich sachgerecht zu beseitigen.	Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) auf Wegen, Strassen, Wiesen und in Gärten unverzüglich sachgerecht zu beseitigen.

Die Leinenpflicht soll per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

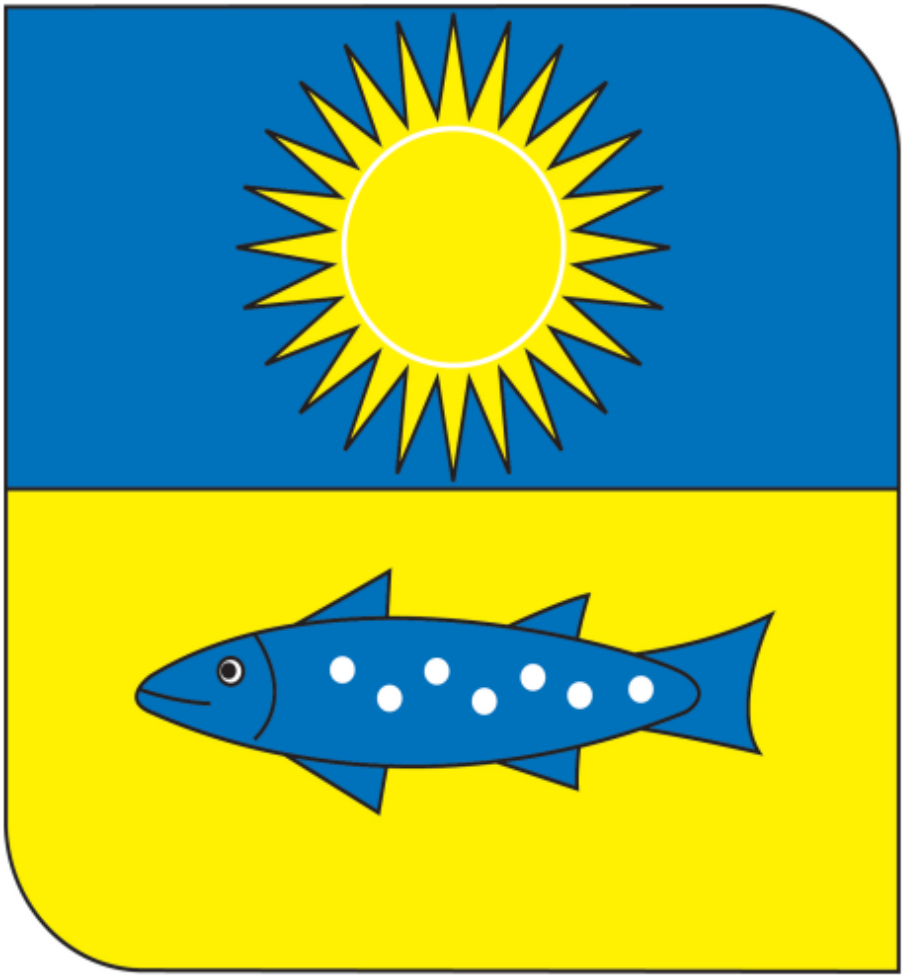
Antrag des Gemeindevorstandes:

Genehmigung der Teilrevision des Polizeigesetzes

Notizen:

Notizen:

Notizen:



WhatsApp-Kanal